

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten</li> <li>b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen</li> <li>c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen</li> <li>b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden</li> <li>c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen</li> <li>d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten</li> <li>e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen</li> </ul>	2
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten</li> <li>b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen</li> <li>c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen</li> <li>d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen</li> <li>e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten</li> <li>f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten</li> <li>g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen</li> <li>h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten</li> <li>i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen</li> <li>k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen</li> <li>l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen</li> <li>m) Gefährdung durch Erd- und Freileitungen beachten</li> <li>n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern</li> <li>o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen</li> </ul>	4
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten</li> <li>b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen</li> </ul>	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren</li> <li>b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen</li> <li>c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern</li> <li>d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden</li> </ul>	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden</li> <li>b) Skizzen anfertigen und anwenden</li> <li>c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln</li> </ul>	
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen</li> <li>b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen</li> <li>c) Geraden ausfluchten</li> <li>d) Messpunkte anlegen und sichern</li> <li>e) Bauteile und Flächen abstecken und einmessen</li> </ul>	4
8	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hölzer und Holzwerkstoffe nach dem Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen</li> <li>c) Hölzer mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten</li> <li>d) Verbindungen insbesondere durch Aussteifungen, Nageln und Schrauben herstellen</li> </ul>	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Holzbauteile montieren</li> <li>f) Hölzer, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern</li> </ul>	8
9	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen</li> <li>b) Bewehrungstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen</li> <li>c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen</li> <li>d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln</li> <li>e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern</li> </ul>	
10	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</li> <li>b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen</li> <li>c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern Mängel dokumentieren und anzeigen</li> <li>d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden</li> <li>e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen</li> <li>f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtung erstellen</li> </ul>	
11	Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bodenarten unterscheiden</li> <li>b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden</li> <li>c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</li> <li>d) Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus nach Vorgaben prüfen</li> <li>e) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, profulgerecht ausheben und entsprechend der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels herstellen</li> <li>f) Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen</li> <li>g) Baugruben und Gräben durch Verbau, insbesondere mithilfe von Grabenverbaugeräten, sichern und auf Sicht prüfen</li> <li>h) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten</li> <li>i) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen</li> <li>j) Bodenaufschlüsse erstellen</li> <li>k) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			1. bis 12. Monat
1	2	3	4
12	Herstellen von Verkehrswegen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen</li> <li>b) ungebundene Tragschichten herstellen</li> <li>c) Einfassungen in Geraden herstellen</li> <li>d) Oberflächen, insbesondere Pflasterdecken, Plattenbeläge und Rinnen, herstellen</li> </ul>	30
13	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13, § 4 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden</li> <li>b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten und Wänden herstellen und abdichten</li> <li>c) Rohre und Profile bearbeiten</li> <li>d) Rohre und Formstücke verlegen</li> <li>e) Kontrollschächte herstellen und Leitungen anschließen</li> <li>f) Dränung einbauen</li> <li>g) Kabelleitungen einbringen</li> <li>h) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für den Wärmeschutz für Rohrleitungen, unterscheiden, nach Herstellerangaben lagern und vorbereiten</li> <li>i) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen</li> <li>j) Verfahren zum Herstellen von Bohrungen in Boden und Fels unterscheiden</li> </ul>	
14	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>b) Verkehrswege und Bodenschichten abtragen, Stoffe getrennt lagern</li> <li>c) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden</li> <li>d) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen</li> <li>e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen</li> </ul>	2
15	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>1</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen</li> <li>b) Zwischenergebnisse dokumentieren</li> <li>c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen</li> </ul>	2